



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 22.12.1999

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Verlegung der Wochenmärkte Moers-Meerbeck und Moers-Kapellen
3. Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 16.12.1999
4. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.1999
5. Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.1999
6. Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16.12.1999
7. Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (10. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 16.12.1999
8. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 16.12.1999
9. Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) vom 16.12.1999
10. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Gültigkeit der Kommunalwahl 1999
11. Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (3. Hauptsatzungsänderung) vom 16.12.1999
12. Bekanntmachung zur 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers vom 16. Dezember 1999

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Repelen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 330 018 585 und 330 304 073 wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 03.12.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Wegen der Weihnachtsfeiertage und des Neujahrstages werden folgende Wochenmärkte verlegt:

Der Wochenmarkt in Moers-Meerbeck wird vom 25.12.1999 (1. Weihnachtsfeiertag) auf Freitag, den 24.12.1999 (Heiligabend), der Wochenmarkt in Moers-Kapellen wird vom 25.12.1999 auf Mittwochnachmittag, den 22.12.1999, vorverlegt.

Wegen des Neujahrstages wird der Wochenmarkt in Moers-Meerbeck auf Freitag, den 31.12.1998 (Silvester), der Wochenmarkt in Moers-Kapellen auf Mittwochnachmittag, den 29.12.1999, vorverlegt.

Moers, den 08.12.1999

Der Bürgermeister
In Vertretung
Greschus
Beigeordneter

7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER KRANKENKRAFTWAGEN DER STADT MOERS vom 16.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GV NRW S. 590), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 folgende „7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers“ beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers vom 16.12.1987 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

I GEBÜHRENTARIF

der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers

	Notarzt- wagen (NAW)	Rettungs- wagen (RTW)	Kranken- transport- wagen (KTW)
	DM	DM	DM
1. Beförderung einer Person			
1.1 Grundgebühr	1.031,00	688,00	211,00
1.2 Zusätzlich zu der Gebühr nach 1.1 je Fahrkilometer	4,00	4,00	4,00
1.3 Anschließender Weiter- oder Rücktransport - zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1 und 1.2 -	687,30	458,70	140,70
1.4 Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde - zusätzlich zu den Gebühren nach 1.1, 1.2 und 1.3	257,80	172,00	52,80

2. Beförderung von mehreren Personen

2.1	Grundgebühr je Person	687,30	458,70	140,70
2.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach 2.1 je Fahrkilometer pro Person	2,00	2,00	2,00
2.3	Anschließendes Weiter- oder Rücktransport - zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1 und 2.2 - - wird nur eine Person befördert, gelten die Gebühren nach 1.3	458,20	305,80	93,80
2.4	Wartezeiten von mehr als 30 Minuten für jede angefangene halbe Stunde - zusätzlich zu den Gebühren nach 2.1, 2.2 und 2.3 - Ergeben sich Wartezeiten für eine Person, gelten die Gebühren nach 1.4	171,80	114,70	35,20

3. Notarzteinsatz

- 3.1 Bei Versorgung durch den Notarzt ohne anschließende Beförderung gelten die Gebühren wie unter 1. und 2.
- 3.2 Die Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges ist in der Grundgebühr enthalten.

4. Beförderung Infektionskranker - zusätzlich zu den Gebühren nach 1. und 2. -

4.1	Beförderung eines Infektionskranken	200,00	200,00	200,00
4.2	Beförderung mehrerer Infektionskranker je Person	100,00	100,00	100,00
4.3	Die Gebühr schließt die Desinfektion der Fahrzeuge incl. Geräte ein.			

**5. Für ein bestelltes,
aber nicht benutztes
Fahrzeug, sobald es
die Fahrt begonnen hat**

5.1	Grundgebühr	687,30	458,70	140,70
5.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach 5.1 je Fahrkilometer	4,00	4,00	4,00

**6. Blutkonserven- oder
Serumtransport**

6.1	je Fahrkilometer		4,00	4,00
-----	------------------	--	------	------

7. Benötigte Medikamente,
Infusionen incl. Zu-
behör und Geräte - Aus-
nahme Inkubator -
sind in den Grundgebühren
enthalten.

8. Die Zahl der Fahrkilometer
entspricht der Zahl der
Kilometer, die das Fahr-
zeug bei Beginn des Einsatzes
bis zu seiner Rückkehr zu-
rückgelegt hat.

9. Rettungsdienstliche Aus- und Fortbildung für Nichtangehörige der Feuerwehr Moers

Die Kosten für die Aus- und Fortbildung werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.

II

INKRAFTTRETEN

Diese 7. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15. Dezember 1999 beschlossene „7. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Krankenkraftwagen der Stadt Moers“ wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.1999

Hofmann
Bürgermeister

SATZUNG
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
(Straßenreinigungssatzung)
vom 16.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GV NRW S. 590) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Fußgängerzonen.
Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und in den Fußgängerzonen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf
die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 Straßenreinigungssatzung) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Stichstraßen und -wege (§ 1 Abs. 1 StrReinG NW), die selbständige Verkehrsanlagen darstellen, wird im vollem Umfang den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4 Straßenreinigungssatzung) auferlegt. Soweit die Reinigung einzelner Stichstraßen und -wege durch die städtische Reinigungsanstalt vorgenommen wird, wird dies im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemacht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs.1

- (1) Soweit die Reinigungspflicht im Straßenverzeichnis den Grundstückseigentümern übertragen ist, sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen. Die Stadt kann dafür besondere Reinigungstage festsetzen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.
Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen auf Gehwegen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Gebrauch ist nur gefährlichen Gehwegstellen (z.B. Treppen, Passagen, Brückenauf- und -abgänge, steile Gefällstrecken) oder bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (z.B. Eisregen) erlaubt, soweit ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln allein nicht hergestellt werden kann.

- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 Straßenreinigungssatzung auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Straßenreinigungssatzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW nach den zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Moers.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger im Sinne des § 2 Straßenreinigungssatzung vorsätzlich oder fahrlässig seinen ihm nach § 3 Straßenreinigungssatzung obliegenden Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM für den Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung, und mit Geldbuße bis zu 500,00 DM für den Fall der fahrlässigen Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 17.12.1998 außer Kraft.

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung			
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31001	Abteistraße					x	x	x		x
31003	Ackerstraße von Dorfstraße bis Haus Nr. 165 und von Vereins- bis Hügelstraße	x						x		x
31004	Adam-Riese-Straße	x					x	x	x	x
31005	Adlerstraße	x						x		x
31006	Adolf-Krummacher-Straße					x	x	x		x
31007	Agnesstraße	x					x	x	x	x
31008	Ahornstraße					x	x	x		x
31009	Akazienstraße					x	x	x		x
31011	Albert-Altwickler-Straße	x					x		x	
31012	Albert-Schweitzer-Straße					x	x	x		x
31010	Albertstraße	x					x	x	x	x
31013	Alex-Nöthen-Weg	x					x	x	x	x
31014	Alexander-Fleming-Weg					x	x	x		x
31102	Alexanderstraße					x	x	x		x
31015	Alfredstraße					x	x	x		x
31016	Allmendestraße	x						x		x
31017	Alsenstraße	x						x		x
31020	Alt-Hasselt-Straße	x						x		x
31018	Altdorferstraße					x	x	x		x
31021	Altmarkt		x							
31024	Am Achterathshof					x	x	x		x
31026	Am Anger	x						x		x
31027	Am Bahndamm	x					x		x	
31028	Am Bendmannsfeld	x						x		x
31113	Am Boschhof	x					x	x	x	x
31030	Am Burgfeld	x						x		x
31031	Am Domacker	x						x		x
31108	Am Feldrain	x					x	x	x	x
31104	Am Förtgesgraben	x					x	x	x	x
31033	Am Fonderschen	x						x		x
31036	Am Friedrich-Ebert-Platz	x						x		x
31037	Am Fänderich	x					x		x	
31038	Am Geldermannshof	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31039	Am Gerdtbach	x					x		x	
31110	Am Hasloth	x					x	x	x	x
31040	Am Heckmannshof					x	x	x		x
31041	Am Heiligen Berg	x						x		x
31042	Am Holderstrauch					x	x	x		x
31044	Am Hühnerort	x					x	x	x	x
31046	Am Impller Berg					x	x	x		x
31048	Am Jostenhof einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 31 - 39	x						x		x
31047	Am Jungbornpark	x						x		x
31050	Am Kolk					x	x	x		x
31120	Am Krähenacker	x					x	x	x	x
31052	Am Meerholz	x						x		x
31112	Am Meetschenhof	x					x	x	x	x
31053	Am Mönk	x						x		x
31054	Am Moersbach	x					x	x	x	x
31107	Am Mühlenteich	x					x	x	x	x
31056	Am Pannenhof					x	x	x		x
31059	Am Schürmannshütt	x						x		x
31061	Am Sportpark	x					x		x	
31062	Am Sportzentrum	x						x		x
31064	Am Ufforfer Graben einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 42 jedoch ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 22a - 22f	x						x		x
31078	Am Viegenhof	x					x	x	x	x
31114	Am Vutzhof	x					x	x	x	x
31098	Am Weidenbruch					x	x	x		x
31066	Am Wiesengrund					x	x	x		x
31067	Am Wolfsberg	x						x		x
31022	Amalienstraße	x						x		x
31060	Amselstraße					x	x	x		x
31068	An den Eichen					x	x	x		x
31069	An den Hornbuchen	x						x		x
31070	An der Beeke					x	x	x		x
31071	An der Berufsschule	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31073	An der Halde	x						x		x
31111	An der Hees	x					x	x	x	x
31074	An der Linde	x						x		x
31099	An der Sandkull einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr 78 - 84a	x						x		x
31077	An der Schneckull im Bereiche der Bebauung	x					x	x	x	x
31115	An Hoffmanns Büschken	x					x	x	x	x
31079	Andreasstraße					x	x	x		x
31080	Anemonenweg					x	x	x		x
31081	Anglerstraße	x						x		x
31083	Annabergstraße					x	x	x		x
31082	Annastraße	x						x		x
31085	Antoniusstraße					x	x	x		x
31086	Arminiusstraße	x						x		x
31105	Arnikaweg	x					x	x	x	x
31087	Arnulfstraße	x						x		x
31088	Asberger Straße	x						x		x
31090	Asterlager Straße	x					x		x	
31091	Asternstraße	x						x		x
31092	Aubruchsweg	x					x	x	x	x
31093	Auf dem Berg	x					x		x	
31094	Auf dem Hügel	x						x		x
31101	Auf der Düne	x						x		x
31095	Auf der Wehm	x						x		x
31100	August-Macke-Straße					x	x	x		x
31096	Augustastraße	x						x		x
31097	Averdunkshof					x	x	x		x
31103	Azaleenweg	x					x		x	
31222	Baerler Straße	x						x		x
31224	Bahnenstraße					x	x	x		x
31225	Bahnhofstraße bis Haus Nr. 72	x						x		x
31226	Bankstraße	x						x		x
31227	Barbarastraße	x						x		x
31229	Baudenstraße, einseitigvor Haus Nr. 2-6, außer Privatstraße ab Haus Nr. 12	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung				
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Winter- dienst Fahr- bahn	Geh- weg	
31230	Baumstraße	x							x		x
31228	Baustraße	x							x		x
31285	Beckers Kull	x						x	x	x	x
31231	Beethovenstraße	x							x		x
31232	Behringweg						x	x	x		x
31233	Bendmannstraße	x							x		x
31282	Bergahornstraße	x							x		x
31235	Bergheideweg	x						x	x	x	x
31236	Bergheimer Straße						x	x	x		x
31234	Bergstraße	x							x		x
31237	Bergwerkstraße	x							x		x
31238	Bernhardstraße						x	x	x		x
31240	Bernsteinstraße	x							x		x
31241	Bernsweg bis Drennesweg einschl. Stichstraße zu den Häusern 5 - 9	x							x		x
31242	Bert-Brecht-Straße						x	x	x		x
31243	Bertastraße	x							x		x
31244	Bethanienstraße	x							x		x
31246	Beuthener Straße						x	x	x		x
31249	Birkenstraße						x	x	x		x
31250	Birnenstraße						x	x	x		x
31251	Bismarckstraße	x							x		x
31252	Blücherstraße	x							x		x
31254	Blumenstraße						x	x	x		x
31255	Boberstraße						x	x	x		x
31256	Böckstraße von Finkstraße bis Kuckucksweg	x							x	x	x
31256	Böckstraße von Kuckucksweg bis Windmühlenstraße Nr. 1 - 11 (nur ungerade Haus-Nr.)						x	x	x		x
31258	Bogenstraße einschl. Verbindungsstraße						x	x	x		x
31283	Bonifatiusstraße einschl. Stichstraßen von Haus Nr. 3a - 19 und 20 - 48	x							x		x
31260	Boschheideweg bis Haus Nr. 46	x							x		x
31261	Brahmsstraße						x	x	x		x
31262	Breslauer Straße	x							x	x	x

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung				
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Winter- dienst Fahr- bahn	Geh- weg	
31264	Brieger Straße zwischen Kornstraße und Kattowitzer Straße						x	x	x		x
31264	Brieger Straße zwischen Kattowitzer Straße und Hattropstraße	x						x	x	x	x
31265	Brinkenhof	x							x		x
31266	Bruchstraße im Bereich der Bebauung	x							x		x
31267	Bruckschenweg ab Rüttgersweg						x	x	x		x
31269	Brüggerfeldweg	x							x		x
31270	Brunostraße						x	x	x		x
31271	Buchenweg						x	x	x		x
31273	Bullermannshof	x							x		x
31275	Bunsenweg						x	x	x		x
31276	Bunzlauer Straße						x	x	x		x
31277	Burgstraße		x								
31278	Burgundenstraße	x							x		x
31279	Buschstraße	x							x		x
31281	Bussardweg						x	x	x		x
31363	Carlo-Schmid-Straße von Rathausallee bis Ende der Bebauung (Haus-Nr. 99)	x							x		x
31364	Carl-Peschken-Straße	x							x		x
31351	Carl-von-Ossietzky-Straße						x	x	x		x
31352	Cecilienstraße	x							x		x
31353	Charlottenstraße	x						x	x	x	x
31354	Chemnitzer Straße	x							x		x
31355	Cheruskerstraße	x							x		x
31362	Christianstraße	x						x	x	x	x
31360	Christian-von-Wolff-Weg	x							x		x
31366	Christine-Teusch-Straße	x						x	x	x	x
31365	Claudiusstraße	x						x	x	x	x
31356	Clausthalstraße						x	x	x		x
31357	Cloudtstraße, ungerade Hausnummern						x	x	x		x
31357	Cloudtstraße, gerade Hausnummern	x							x		x
31358	Cranachstraße	x							x		x
31359	Crusestraße						x	x	x		x
31372	Daheimstraße						x	x	x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung				
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Winter- dienst Fahr- bahn	Geh- weg	
31373	Dahlienweg						x	x	x		x
31374	Damaschkestraße						x	x	x		x
31375	Danziger Straße	x							x		x
31404	Davidstraße	x						x		x	
31378	Dessauer Straße	x							x		x
31379	Diergardtstraße	x							x		x
31380	Dieselstraße						x	x	x		x
31381	Diesterwegstraße	x							x		x
31382	Dietrichstraße						x	x	x		x
31385	Donaustraße	x							x		x
31387	Dongrathshof	x							x		x
31388	Dorfstraße	x							x		x
31389	Dorotheenstraße von Vinner Straße bis Venloer Straße	x							x		x
31390	Dorsterfeldstraße	x							x		x
31407	Dr.-Berns-Straße	x							x		x
31394	Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße soweit Hochbord vorhanden	x							x		x
31405	Dr.-Hermann-Bähr-Straße				x						
31395	Dr.-Karl-Hirschberg-Straße	x							x		x
31391	Drennesweg	x							x		x
31392	Dresdener Ring	x							x		x
31393	Drinhausstraße	x							x		x
31396	Drosselstraße	x							x		x
31397	Droste-Hülshoff-Straße bis Haus Nr. 14						x	x	x		x
31397	Droste-Hülshoff-Straße Reststück zur Schillerstraße	x							x	x	x
31398	Drususstraße	x							x		x
31399	Düppelstraße						x	x	x		x
31400	Dürerstraße einschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 46 - 72, 74 - 104, 106 - 120, 122 - 140	x							x		x
31401	Düsseldorfer Straße von Rheinhausener Straße bis Venloer Straße/Ruhrorter Straße und von Haus Nr. 210 bis Kirchweg	x							x		x
31402	Duisburger Straße	x							x		x
31441	Edmundstraße	x							x	x	x

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen-reinigung		Winter-dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg
31476	Eduardstraße	x					x	x	x	x
31442	Egonstraße	x					x	x	x	x
31443	Ehrenmalstraße	x						x		x
31478	Eibenweg	x					x	x	x	x
31446	Eichendorffstraße	x						x		x
31445	Eichenstraße	x						x		x
31447	Eicker Grund	x						x		x
31449	Einsteinstraße					x	x	x		x
31451	Eisenbahnstraße	x					x	x	x	x
31450	Eisenstraße	x						x		x
31452	Elbestraße	x						x		x
31477	Elisabeth-Selbert-Straße	x					x	x	x	x
31453	Elisenstraße	x					x	x	x	x
31454	Elsterstraße					x	x	x		x
31456	Emanuelstraße					x	x	x		x
31457	Emil-Nolde-Straße	x						x		x
31459	Endstraße von Bertastraße in westlicher Richtung bis Ende der Bebauung	x						x		x
31460	Engelbertstraße					x	x	x		x
31461	Engelsberg einschl. Stichstraße zu Haus Nr. 2 bis 10					x	x	x		x
31475	Erfststraße					x	x	x		x
31462	Erich-Kästner-Straße	x						x		x
31463	Erlenweg					x	x	x		x
31466	Ernst-Barlach-Straße	x						x		x
31467	Ernst-Holla-Straße	x						x		x
31465	Ernststraße					x	x	x		x
31468	Erzgebirgsstraße					x	x	x		x
31469	Eschenweg	x					x	x	x	x
31470	Essenberger Straße	x						x		x
31471	Eulenweg					x	x	x		x
31473	Eupener Platz	x						x		x
31472	Eupener Straße	x						x		x
31480	Eurotec-Ring	x						x		x
31474	Ewaldstraße					x	x	x		x
31521	Falkenweg					x	x	x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31523	Fasanenplatz	x						x		x
31522	Fasanenstraße	x						x		x
31525	Feldmannstraße	x						x		x
31524	Feldstraße					x	x	x		x
31526	Felkestraße	x						x		x
31558	Fenchelstraße	x						x	x	
31527	Ferdinandstraße					x	x	x		x
31528	Feuerbachstraße					x	x	x		x
31529	Fichtenstraße					x	x	x		x
31530	Fieselstraße Klompenwinkel und Pumpeneck		x							
31530	Fieselstraße von Ende Klompenwinkel bis Unterwallstr.			x						
31530	Fieselstraße von Ende Pumpenwinkel bis im Rosenthal					x	x	x		x
31531	Filder Straße von Südring bis Venloer Straße einschl. Stichstraße zur Tennishalle und Stich- straße zum Solimare	x						x		x
31532	Finkstraße	x						x		x
31557	Fliederweg	x					x	x	x	x
31534	Föhrenstraße					x	x	x		x
31553	Fontanestraße	x						x		x
31535	Forststraße	x					x	x	x	x
31536	Frankenstraße					x	x	x		x
31538	Franz-Haniel-Straße	x						x		x
31539	Franz-Marc-Straße					x	x	x		x
31537	Franzstraße					x	x	x		x
31541	Freiligrathstraße	x						x		x
31542	Friedenstraße	x						x		x
31543	Friedhofstraße	x						x		x
31546	Friedrich-Ebert-Straße	x						x		x
31554	Friedrich-Schelling-Straße	x					x		x	
31544	Friedrichstraße		x							
31547	Friemersheimer Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 - 94 jedoch ohne gepflasterte Stichwege	x						x		x
31559	Fritz-Huseman-Straße	x					x	x	x	x
31549	Fritz-Reuter-Straße	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31550	Fröbelstraße	x						x		x
31551	Fuchsienweg					x	x	x		x
31552	Fuldastraße	x						x		x
31591	Gabelsbergerstraße	x						x		x
31592	Galgenbergsheide einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 - 12	x						x		x
31593	Galmesweg bis Ende der Bebauung	x						x		x
31594	Gartenstraße	x						x		x
31595	Gaußstraße	x						x		x
31596	Geldernsche Straße bis Sandforter Straße einschl. Stichstraße von Haus Nr. 22 - 40 und von Haus Nr. 60 - 76 einseitig	x						x		x
31597	Gellertstraße					x	x	x		x
31599	Georgstraße	x					x	x	x	x
31600	Geranienstraße	x						x		x
31601	Gerhardstraße	x						x		x
31602	Gerhart-Hauptmann-Straße	x						x		x
31632	Germanenstraße	x						x		x
31603	Germendonks Kamp	x						x		x
31604	Germerdonkstraße	x						x		x
31605	Gertrudenweg					x	x	x		x
31635	Gertrud-Bäumer-Straße	x					x	x	x	x
31606	Ginsterweg					x	x	x		x
31607	Gladiolenweg					x	x	x		x
31608	Gleiwitzer Straße					x	x	x		x
31609	Glogauer Straße	x					x	x	x	x
31610	Glückaufstraße	x						x		x
31611	Glücksburger Straße	x						x		x
31612	Goebenstraße	x						x		x
31614	Görlitzer Straße					x	x	x		x
31613	Goethestraße					x	x	x		x
31615	Goldammerweg					x	x	x		x
31616	Goldaper Weg	x						x		x
31617	Goldberger Straße	x					x	x	x	x
31618	Gotenstraße soweit ausgebaut					x	x	x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31619	Grabenstraße einschl. Stichweg vor den Häusern 8 - 18						x	x	x	x
31621	Greefstraße						x	x	x	x
31622	Grenzstraße	x						x		x
31636	Greta-Rothe-Straße	x					x	x	x	x
31623	Grillparzerweg						x	x	x	x
31624	Grubenstraße						x	x	x	x
31625	Grünberger Straße	x					x	x	x	x
31626	Grüner Weg	x						x		x
31627	Grünewaldstraße						x	x	x	x
31628	Grüngürtel	x						x		x
31629	Guntherstraße						x	x	x	x
31630	Gustav-Großmann-Straße	x						x		x
31631	Gutenbergstraße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 - 20 und ab Ende des Flurstücks 834 einseitig bis Römerstraße	x						x		x
31681	Haagstraße von Fieselstraße bis Meerstraße	x						x		x
31681	Haagstraße von Meerstraße bis Kastell				x					
31681	Haagstraße von Kastell bis Uerdinger Straße	x						x		x
31755	Habichtstraße	x					x	x	x	x
31683	Hadrianstraße	x						x		x
31684	Händlerstraße	x						x		x
31687	Haffstraße	x						x		x
31752	Hagebuttenweg	x					x	x	x	x
31749	Hainbuchenstraße						x	x	x	x
31689	Haldenstraße	x						x		x
31690	Hammerstraße	x						x		x
31691	Hanckwitzstraße	x						x		x
31692	Hans-Böckler-Straße	x						x		x
31693	Hans-Sachs-Straße	x						x		x
31694	Hasenweg	x						x		x
31695	Haspelstraße	x						x		x
31696	Hattropstraße bis Haus Nr. 15 dann einseitig bis Haus Nr. 50	x						x		x
31698	Hebbelstraße	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31699	Hedwigstraße	x					x	x	x	x
31700	Hegelstraße	x						x		x
31701	Heideweg	x						x		x
31702	Heiermannsweg					x	x	x		x
31703	Heimbergstraße	x					x	x	x	x
31704	Heinestraße	x						x		x
31706	Heinrich-Mann-Straße					x	x	x		x
31707	Heinrich-Zille-Weg	x						x		x
31705	Heinrichstraße	x						x		x
31709	Helenenstraße	x					x	x	x	x
31710	Helmholtzstraße	x						x		x
31711	Helmutstraße					x	x	x		x
31712	Henri-Dunant-Straße	x						x		x
31713	Henriettenweg					x	x	x		x
31714	Herbertstraße					x	x	x		x
31715	Herderstraße	x						x		x
31716	Herkenweg	x						x		x
31718	Hermann-Löns-Weg					x	x	x		x
31750	Hermann-Meiwes-Straße					x	x	x		x
31719	Hermann-Vennemann-Straße					x	x	x		x
31717	Hermannstraße	x						x		x
31720	Hermelinweg	x						x		x
31721	Herzogstraße	x						x		x
31722	Hinter dem Acker	x						x		x
31723	Hinter der Bahn	x					x		x	
31724	Hirtenweg					x	x	x		x
31726	Hochemmericher Straße	x						x		x
31725	Hochstraße	x						x		x
31727	Höferstraße	x						x		x
31728	Höhenweg					x	x	x		x
31729	Hölderlinstraße von Haus Nr. 1 - 19	x						x		x
31729	Hölderlinstraße von Haus Nr. 21 bis Ende	x					x	x	x	x
31730	Hoffnungsstraße	x						x		x
31731	Hofkamp					x	x	x		x
31732	Hofstraße					x	x	x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31734	Hoher Weg von Lintforter Straße bis Verbandsstraße	x						x		x
31735	Holbeinstraße					x	x	x		x
31736	Holderberger Straße soweit Hochbord vorhanden	x						x		x
31737	Homberger Straße von Kgl. Hof bis Lotharstraße			x						
31737	Homberger Straße von Lotharstraße bis Stadtgenze	x						x		x
31737	Homberger Straße Ortsfahrbahnen	x						x		x
31738	Hopfenstraße					x	x	x		x
31740	Hourtenhofstraße	x						x		x
31741	Hubertusstraße					x	x	x		x
31743	Hügelstraße					x	x	x		x
31744	Hülsdonker Straße von Haus Nr. 1 - 234 (Venloer Straße) einschl. Stichstraße 129 - 139a	x						x		x
31747	Hugostraße					x	x	x		x
31748	Humboldtstraße	x						x		x
31832	Illerstraße	x						x		x
31833	Im Angerfeld	x						x		x
31834	Im Binnefeld					x	x	x		x
31835	Im Boschfeld einschl. Stichstraße vor den Häusern Nr. 16b bis 26					x	x	x		x
31836	Im Bruch	x						x		x
31837	Im Bruckschefeld	x						x		x
31838	Im Felde	x						x		x
31840	Im Grünen Winkel					x	x	x		x
31841	Im Hackerfeld					x	x	x		x
31844	Im Kämpken					x	x	x		x
31846	Im Kuhfeld	x						x	x	x
31847	Im Meerfeld einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 79 - 83	x						x		x
31849	Im Ohl von Diergardtstraße bis Otto-Ottsen-Straße	x						x		x
31849	Im Ohl von Otto-Ottsen-Straße bis Kaiserstraße	x						x	x	x
31866	Im Repelener Feld	x						x	x	x
31867	Im Rheinkamper Feld	x						x	x	x
31865	Im Ring	x						x	x	x
31851	Im Rosenthal	x						x		x
31852	Im Schommer					x	x	x		x

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßenreinigung		Winterdienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31853	Im Schroersfeld	x						x		x
31854	Im Schwarzen Bruch	x						x		x
31855	Im Utforter Feld	x					x	x	x	x
31870	Im Weißen Hag	x					x	x	x	x
31858	In den Gärten					x	x	x		x
31860	Industriestraße	x						x		x
31861	Insterburger Straße					x	x	x		x
31862	Isarstraße	x					x		x	
31863	Isergebirgsstraße	x						x		x
31911	Jägerstraße	x					x	x	x	x
31912	Jahnstraße	x						x		x
31924	Jakobweg	x					x	x	x	x
31914	Joachimstraße von Homberger Straße bis Eichenstraße	x						x		x
31914	Joachimstraße von Eichenstraße bis Viktoriastraße					x	x	x		x
31915	Jockenstraße	x					x		x	
31917	Johann-Steegmann-Allee	x						x		x
31918	Josefstraße	x						x		x
31920	Jüchenstraße					x	x	x		x
31921	Julius-Genner-Straße	x						x		x
31922	Julius-Leber-Straße	x					x		x	
31923	Jungbornstraße einschl. Stichstraße an der Schule	x						x		x
31951	Käthe-Kollwitz-Straße	x						x		x
31952	Kaiserstraße	x						x		x
31955	Kamper Straße von Freiligrathstraße bis Lintforter Straße (bebaute Seite)	x						x		x
31955	Kamper Straße Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 - 62	x						x		x
31954	Kampstraße von Rheinberger Straße bis Liebrechtstraße	x						x		x
31957	Kantstraße	x						x		x
31959	Karl-Hoffmeister-Platz	x						x		x
31960	Karl-Hoffmeister-Straße					x	x	x		x
31958	Karlstraße	x						x		x
31961	Karolingerstraße					x	x	x		x
31962	Kastanienstraße					x	x	x		x
31963	Kastell von Haagstraße bis Kleine Allee				x					
31963	Kastell von Kleine Allee bis Hanckwitzstraße	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
31964	Katharinenstraße	x					x	x	x	x
31966	Kattowitzer Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6a	x						x		x
31967	Katzbachstraße	x					x	x	x	x
31968	Kautzstraße	x						x		x
31969	Keltenstraße nur bebaute Seite	x						x		x
31971	Keplerstraße					x	x	x		x
31972	Kiebitzweg					x	x	x		x
31973	Kiefernkamp					x	x	x		x
31974	Kiefernweg					x	x	x		x
31975	Kirchfeld	x					x	x	x	x
31977	Kirchweg	x						x		x
31976	Kirchstraße		x							
31978	Kirschenallee	x						x		x
31980	Kleine Allee	x						x		x
31981	Kleiststraße	x						x		x
31982	Klever Platz	x						x		x
31983	Klever Straße	x						x		x
31984	Klodnitzstraße	x					x	x	x	x
31985	Klosterstraße		x							
31986	Knappenstraße	x						x		x
31988	Königsberger Straße einschl. Stichstraße am Fernmeldebauhof	x						x		x
31989	Körnerstraße außer Bahndammseite	x						x		x
32010	Konrad-Adenauer-Straße	x						x		x
32017	Konrad-Zuse-Straße	x						x		x
31992	Konradstraße	x						x		x
31993	Konstantinstraße					x	x	x		x
31994	Kopernikustraße	x						x		x
31995	Korneliusstraße					x	x	x		x
31996	Kornstraße	x						x		x
31997	Kranichstraße	x						x		x
31999	Krefelder Straße Ortsfahrbahn bis Haus Nr. 93b	x						x		x
31999	Krefelder Straße von Hülsdonker Straße bis Hubertusstraße	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Übertragung der Reini- gungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)					
		N	SI	SII	SIII	W	Straßen- reinigung	Fahr- bahn	Geh- weg	Winter- dienst	Fahr- bahn	Geh- weg
32014	Kressenstraße	x					x	x	x	x		
32000	Kronenstraße					x	x	x			x	
32001	Kronprinzenstraße soweit ausgebaut	x						x			x	
32002	Kuckucksweg					x	x	x			x	
32003	Kühlerstraße	x						x			x	
32005	Kuhlmannstraße	x						x			x	
32006	Kurlandstraße	x						x			x	
32011	Kurt-Schumacher-Allee von Konrad-Adenauer-Straße bis Rathausallee					x						
32007	Kurt-Tucholsky-Straße	x						x			x	
32008	Kurze Straße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 16 - 20	x						x			x	
32082	Länglingsweg	x						x			x	
32083	Lärchenweg	x						x			x	
32085	Landwehrstraße	x						x			x	
32086	Lange Straße	x					x	x	x	x	x	
32084	Latenweg	x					x	x	x	x	x	
32089	Lauffstraße	x						x			x	
32117	Lavendelstraße	x					x	x	x	x	x	
32090	Lehmbruckstraße					x	x	x			x	
31091	Leibnitzstraße	x						x			x	
32093	Leinestraße	x					x		x			
32094	Leipziger Straße	x						x			x	
32095	Leisstraße					x	x	x			x	
32096	Lerchenstraße					x	x	x			x	
32097	Lerschstraße	x						x			x	
32098	Lessingstraße					x	x	x			x	
32099	Leuschnerstraße	x						x			x	
32100	Liebigstraße					x	x	x			x	
32101	Liebrechtstraße von Rathausallee bis Lavendelstraße und einseitig von Tervoortstraße bis Haus Nr. 6	x						x			x	
32101	Liebrechtstraße von Jägerstraße bis Kampstraße	x						x	x	x	x	
32102	Liegnitzer Weg	x						x	x	x	x	
32103	Lilienweg					x	x	x			x	
32104	Lindenstraße	x						x			x	

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32105	Linnbruchweg	x					x		x	
32106	Lintforter Straße mit Ausnahme der Stichstraßen	x						x		x
32107	Lippestraße	x						x		x
32108	Lockertstraße	x						x		x
32118	Lohe Straße	x					x	x	x	x
32109	Lortzingstraße	x						x		x
32110	Lotharstraße	x						x		x
32112	Ludwig-Richter-Ring	x						x		x
32111	Ludwigstraße	x					x	x	x	x
32113	Lützstraße					x	x	x		x
32114	Luisenstraße					x	x	x		x
32116	Lupinenweg					x	x	x		x
32198	Magnolienweg	x					x	x	x	x
32162	Maiblumenstraße					x	x	x		x
32163	Mainstraße	x						x		x
32164	Malmedyer Straße	x						x		x
32201	Malvenstraße	x					x	x	x	x
32202	Marc-Aurel-Straße	x					x	x	x	x
32165	Marderweg	x						x		x
32203	Maria-Djuk-Straße bis Feuerwache einseitig	x						x		x
32204	Maria-Juchacz-Straße	x					x	x	x	x
32168	Marienburger Straße	x						x		x
32167	Marienstraße	x					x	x	x	x
32169	Markt	x						x		x
32170	Marktstraße	x						x		x
32171	Martinstraße	x						x		x
32173	Masurenstraße					x	x	x		x
32175	Max-Beckmann-Straße	x					x	x	x	x
32176	Max-Planck-Straße					x	x	x		x
32174	Maxstraße					x	x	x		x
32177	Meerstraße			x						
32178	Meisenweg					x	x	x		x
32200	Melissenstraße	x					x	x	x	x
32179	Memelstraße	x						x		x
32180	Menzelstraße					x	x	x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung			
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Winter- dienst Fahr- bahn	Geh- weg
32181	Mercatorstraße					x	x	x		x
32182	Merowingerstraße	x						x		x
32183	Mettlacher Straße	x						x		x
32199	Mimosenweg	x					x		x	
32184	Mittelstraße					x	x	x		x
32197	Moerser Benden	x						x		x
32186	Moerser Straße von Innerortskreuzung bis Am Bendmannsfeld und im Bereich der Bebauung Holderberg	x						x		x
32187	Möwenweg					x	x	x		x
32189	Moltkestraße	x						x		x
32195	Moritzweg	x					x	x	x	x
32190	Moselstraße	x						x		x
32191	Mozartstraße	x						x		x
32193	Mühlenfeldstraße	x						x		x
32192	Mühlenstraße	x						x		x
32205	Mühlgrabenweg	x					x	x	x	x
32194	Münchenstraße	x						x		x
32241	Nachtigallenweg					x	x	x		x
32242	Nahestraße					x	x	x		x
32243	Narzissenweg					x	x	x		x
32244	Neckarstraße	x						x		x
32245	Nehrunger Weg	x					x		x	
32246	Neißestraße	x						x		x
32247	Nelkenstraße					x	x	x		x
32249	Neuer Wall				x					
32250	Neukirchener Straße von Innerortskreuzung bis Ehrenmalstraße	x						x		x
32251	Neumarkt von Unterwallstraße bis Steinstraße		x							
32251	Neumarkt von Unterwallstraße bis Neustraße				x					
32248	Neustraße		x							
32248	Neustraße Gasse zur Niederstraße				x					
32253	Niederfeldweg von Dorfstraße bis Schwarzer Weg	x					x	x	x	x
32252	Niederstraße				x					

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32256	Niephauser Straße zwischen Kamper Straße und Stormstraße	x						x		x
32258	Norbertstraße					x	x	x		x
32259	Nordring	x						x		x
32260	Nordstraße	x						x		x
32261	Nußbaumweg					x	x	x		x
32281	Obere Birk	x						x		x
32282	Oberwallstraße von Pfefferstraße bis Steinstraße		x							
32282	Oberwallstraße von Steinstraße bis Haagstraße und von Unterwallstraße bis Pfefferstraße			x						
32283	Oderstraße	x						x		x
32284	Oedenburger Straße	x						x		x
32285	Oestrumer Straße	x						x		x
32294	Oleanderweg					x	x	x		x
32286	Oppelner Straße	x					x	x	x	x
32287	Orchideenstraße	x						x		x
32288	Orsoyer Allee von Rheinberger Straße bis hinter der Bahn beidseitig, von dort einseitig bis Römerstraße	x						x		x
32290	Ostring	x						x		x
32289	Oststraße	x						x		x
32293	Otto-Hue-Straße	x						x		x
32292	Otto-Ottsen-Straße	x						x		x
32291	Ottostraße	x						x		x
32321	Packertstraße	x						x		x
32322	Pappelstraße					x	x	x		x
32323	Parkstraße	x						x		x
32324	Parsickstraße einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 35a - 37	x						x		x
32325	Pattbergstraße im Bereich der Häuser 50 - 72	x						x		x
32327	Paul-Keller-Straße	x						x		x
32346	Paul-Schmitthenner-Straße	x					x		x	
32326	Paulstraße					x	x	x		x
32332	Peter-Vischer-Straße					x	x	x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse				W	Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII		Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32333	Peter-Zimmer-Straße von Homberger Straße bis Königsberger Straße					x	x	x		x
32333	Peter-Zimmer-Straße von Königsberger Straße bis Römerstraße	x						x		x
32331	Peterstraße					x	x	x		x
32334	Pfefferstraße		x							
32345	Pferdsweide	x						x		x
32343	Pinienweg					x	x	x		x
32335	Pirolweg	x						x		x
32336	Platanenweg	x					x		x	
32337	Pleißstraße im Bereich der Bebauung					x	x	x		x
32338	Posener Straße					x	x	x		x
32339	Postillionstraße	x						x		x
32340	Prinzenstraße	x						x		x
32341	Pusenhof	x						x		x
32371	Rathausallee von Rheinberger Straße bis Baumstraße und Theodor-Heuss-Straße bis An der Schneckull	x						x		x
32416	Reichenbachstraße	x					x	x	x	x
32373	Reichweinstraße	x						x		x
32374	Reinhardstraße					x	x	x		x
32375	Reinhold-Büttner-Straße einschl. Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2a - 2b, 10 - 10a, 9 - 13, 17 - 25, 20 - 26 und 20 - 32, jedoch ohne ge- pflasterte Hauszugänge	x						x		x
32377	Rembrandtstraße	x						x		x
32378	Repelener Straße von Unterwallstraße bis Ein- mündung Am Schürmannshütt und einseitig bis zu den Häusern Nr. 97 + 99 (Ende der Ortsdurchfahrt)	x						x		x
32381	Rheinberger Straße von Unterwallstraße bis Am Fänderich	x						x		x
32382	Rheinhausener Straße	x						x		x
32385	Rheinpreußenstraße	x						x		x
32380	Rheinstraße	x						x		x
32414	Richard-Löchel-Straße	x						x		x
32387	Richard-Wagner-Straße	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32388	Riesengebirgsstraße	x						x		x
32389	Rieserstraße					x	x	x		x
32390	Ringstraße	x						x		x
32392	Robert-Koch-Straße	x						x		x
32391	Robertstraße	x						x		x
32417	Robinienweg	x					x	x	x	x
32393	Roderichstraße					x	x	x		x
32394	Römerstraße von Haus Nr. 280/295 bis Glückaufstraße	x						x		x
32395	Röntgenweg					x	x	x		x
32397	Rominter Heide					x	x	x		x
32398	Roseggerstraße	x						x		x
32399	Rosenstraße					x	x	x		x
32413	Rosmarinweg	x					x	x	x	x
32401	Rotdornweg					x	x	x		x
32402	Rotkehlchenweg	x						x		x
32403	Rubensstraße	x						x		x
32404	Rudastraße	x					x	x	x	x
32405	Rudolfstraße					x	x	x		x
32415	Rüsterweg	x					x		x	
32406	Rüttgersweg	x						x		x
32407	Ruhrstraße	x						x		x
32409	Rungestraße					x	x	x		x
32461	Saarbrücker Straße	x						x		x
32462	Saarstraße	x					x		x	
32463	Sachsenstraße					x	x	x		x
32524	Salbeiweg	x					x	x	x	x
32464	Samlandstraße					x	x	x		x
32466	Sandforter Straße von Geldernsche Straße bis Haus Nr. 16 einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 3, 5 und 7 bis Ende Wendehammer	x						x		x
32465	Sandstraße	x						x		x
32467	Sauerbruchstraße					x	x	x		x
32469	Schardeyshof	x					x	x	x	x
32472	Scherpenberger Straße	x						x		x
32474	Schillerstraße	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung				
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Winter- dienst Fahr- bahn	Geh- weg	
32475	Schlägelstraße	x						x		x	
32523	Schlehenstraße	x						x		x	
32476	Schmale Straße					x	x	x		x	
32477	Schmiedegasse	x					x	x	x	x	
32479	Schöllingstraße					x	x	x		x	
32480	Scholtenstraße					x	x	x		x	
32481	Schopenhauerstraße	x						x		x	
32482	Schubertstraße	x						x		x	
32484	Schulstraße	x						x		x	
32521	Schustergasse		x								
32485	Schwafheimer Weg	x						x	x	x	x
32486	Schwalbenstraße	x							x		x
32487	Schwanenring	x							x		x
32488	Schwanstraße					x	x	x			x
32489	Schwarzer Weg bis Dorfstraße					x	x	x			x
32489	Schwarzer Weg von Dorfstraße bis Ende der Bebauung	x						x	x	x	x
32490	Sedanstraße					x	x	x			x
32491	Seeweg im Bereich der Bebauung	x						x		x	
32525	Seidelbastweg	x						x	x	x	x
32492	Seilstraße	x							x		x
32493	Seitenstraße	x							x		x
32494	Seminarstraße	x							x		x
32495	Siedweg	x							x		x
32497	Siegfriedstraße					x	x	x			x
32496	Siegstraße	x							x		x
32498	Siemensweg					x	x	x			x
32501	Sophienweg	x						x	x	x	x
32502	Spechtweg					x	x	x			x
32503	Sperberweg					x	x	x			x
32522	Sperlingsweg	x						x	x	x	x
32504	Spichernstraße	x							x		x
32505	Spitzwegstraße					x	x	x			x
32506	Spreestraße					x	x	x			x
32508	Starenweg					x	x	x			x
32509	Stefanstraße					x	x	x			x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32510	Steigerstraße von Rheinberger Straße bis Bahndamm einseitig	x						x		x
32511	Steinstraße		x							
32513	Sternstraße	x						x		x
32514	Steubenstraße					x	x	x		x
32515	Stoberstraße	x					x	x	x	x
32517	Stormstraße	x						x		x
32518	Stufenweg einschl. Stichstraße von Haus Nr.6a - 38					x	x	x		x
32519	Südring soweit Hochbord vorhanden	x						x		x
32520	Südstraße	x						x		x
32591	Talstraße	x						x		x
32592	Tannenbergsstraße	x						x		x
32593	Tannenstraße					x	x	x		x
32594	Taubenstraße	x						x		x
32594	Taubenstraße Erschließungsanlage von Haus Nr. 17 - 33	x						x	x	x
32595	Taxusweg	x						x		x
32596	Tersteegenstraße					x	x	x		x
32597	Tervoortstraße bebaute Seite	x						x		x
32599	Teutonenstraße	x						x	x	x
32600	Theodor-Heuss-Straße ausgebauter Teil einschl. Straße zu Haus Nr. 8	x						x		x
32614	Thymianweg	x						x	x	x
32601	Tilsiter Straße	x						x		x
32602	Timmermansstraße	x						x		x
32603	Tirgrathsfeldweg	x						x	x	x
32604	Titusstraße					x	x	x		x
32606	Trajanstraße	x						x		x
32607	Trakehnenstraße einschl. Stichstraße vor den Häusern Nr. 4 - 6 + 10 + 12	x						x		x
32608	Trebnitzer Straße	x						x	x	x
32609	Treibweg					x	x	x		x
32610	Trompeter Straße im Bereich der Bebauung					x	x	x		x
32612	Tulpenstraße					x	x	x		x
32651	Uerdinger Straße von Kgl. Hof bis Diergardtstraße			x						
32651	Uerdinger Straße von Diergardtstraße bis Ende	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32652	Uhlandstraße	x						x		x
32653	Ulmenstraße					x	x	x		x
32654	Ulrich-von-Hutten-Straße					x	x	x		x
32657	Unter den Erlen					x	x	x		x
32658	Unter den Kiefern					x	x	x		x
32655	Unter den Platanen					x	x	x		x
32656	Unterwallstraße			x						
32671	Veilchenweg					x	x	x		x
32672	Veit-Stoß-Straße	x						x		x
32675	Vereinsstraße					x	x	x		x
32685	VichterAcker	x					x	x	x	x
32679	Viertelsheideweg im Bereich der Bebauung	x						x		x
32680	Viktoriastraße	x						x		x
32681	Vinner Straße von Düsseldorfer Straße bis Haus Nr. 66	x						x		x
32681	Vinner Straße vor Haus Nr. 70	x					x	x	x	x
32683	Vinzenzstraße	x						x		x
32684	Voßrather Straße	x						x		x
32751	Wacholderstraße					x	x	x		x
32711	Wachtelweg					x	x	x		x
32713	Waldenburger Straße	x						x		x
32753	Waldmeisterstraße	x					x	x	x	x
32712	Waldstraße im Bereich der Bebauung	x						x		x
32714	Walpurgisstraße					x	x	x		x
32715	Walterstraße	x						x		x
32716	Warndtstraße	x						x		x
32717	Warthestraße	x					x	x	x	x
32754	Wedenhofstraße	x						x	x	x
32719	Wehmstraße					x	x	x		x
32720	Weidenweg	x						x	x	
32721	Weißdornweg					x	x	x		x
32723	Werdauer Straße	x						x		x
32724	Wernerstraße	x					x	x	x	x
32725	Werrastraße	x						x		x
32726	Weserstraße	x						x		x

Übertragung der Reini-
gungspflicht auf den
Grundstückseigentümer
(§ 2)

Schl.	Name	Reinigungs-klasse					Straßen- reinigung		Winter- dienst	
		N	SI	SII	SIII	W	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg
32727	Westerbruchstraße	x						x		x
32728	Wetterstraße	x						x		x
32729	Weyerstraße					x	x	x		x
32730	Weygoldstraße	x						x		x
32731	Wickenstraße	x					x	x	x	x
32732	Widukindstraße					x	x	x		x
32734	Wiedekamp					x	x	x		x
32733	Wiedstraße	x						x		x
32735	Wielandstraße	x					x		x	
32736	Wienbergshof	x						x		x
32738	Wiesenstraße	x						x		x
32752	Wilfriedstraße					x	x	x		x
32741	Wilhelm-Busch-Weg	x						x		x
32742	Wilhelm-Müller-Straße	x						x		x
32743	Wilhelm-Schroeder-Straße	x						x		x
32744	Windmühlenstraße	x						x		x
32745	Winkelhauser Straße bis Asterlager Straße	x						x		x
32746	Winkelstraße					x	x	x		x
32747	Wittfeldstraße soweit Hochbord und Flußbahn vorhanden	x						x		x
32748	Wörthstraße	x						x		x
32749	Wolfgangstraße	x					x	x	x	x
32750	Wupperstraße	x						x		x
32801	Xantener Straße	x						x		x
32811	Zahnstraße	x						x		x
32812	Zechenstraße	x						x		x
32813	Zedernweg					x	x	x		x
32814	Zeisigweg					x	x	x		x
32815	Ziegelstraße	x						x		x
32816	Ziethenstraße	x						x		x
32817	Zillestraße	x						x		x
32818	Zinnastraße	x					x	x	x	x
32826	Zu den Tannen von Haus Nr. 1-11 und Haus-Nr. 2-14	x						x		x
32833	Zum Flutgraben	x					x	x	x	x
32820	Zum Galgenberg	x						x		x

Schl.	Name	Reinigungsklasse					Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
		N	SI	SII	SIII	W	Straßenreinigung	Fahr- Geh- bahn weg	Winterdienst	Fahr- Geh- bahn weg
32829	Zum Schürmannsgraben einschl. Stichstraße vor den Häusern 12a - 12e	x						x		x
32823	Zur Alten Schmiede	x					x	x	x	x
32832	Zur Ladengasse	x								
32824	Zur Schwafheimer Heide	x						x		x
32825	Zwickauer Straße	x						x		x
32831	Zypressenweg	x					x	x	x	x

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.1999 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 1999

Hofmann
Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Moers
(Straßenreinigungssatzung)
vom 16.12.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GV NRW S. 590) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Moers durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder durch den ruhenden oder fließenden Verkehr, durch Naturereignisse oder sonstige Störungen, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Falls die Reinigung jedoch aus zwingenden Gründen mehr als einen Monat eingestellt werden muß, werden die Gebühren für den Zeitraum der Unterbrechung ermäßigt.
- (3) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (4) Die Gebühr wird zu je 1/4 des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beträge unter 30,00 DM werden in einer Summe am 15. August, Beträge von 30,00 DM bis 60,00 DM am 15. Februar und 15. August fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (5) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 4 im Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind
- die Längen der der Erschließungsanlage (von der Stadt gereinigte Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite,
 - die Reinigungsart nach § 5 dieser Satzung und
 - die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksseite nach Abs. 1 gilt im einzelnen folgendes:
Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstückes, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.
Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, wird die Grundstücksseite zugrundegelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Bei abknickenden Straßen und in ähnlichen Fällen wird das Straßenstück verlängert, von dem aus das Grundstück seine Zuwegung hat.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren von der Stadt zu reinigenden Straßen erschlossen (§ 4 Abs. 2), so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrundegelegt, die diesen Erschließungsstraßen zugewandt sind oder als zugewandt gelten.

- (4) Die ermittelten Maße der Grundstücksseite werden für die Gebührenberechnung einzeln auf volle Meter nach unten abgerundet.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (Sommer- und Winterwartung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Straßenreinigungssatzung), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

a) wöchentlich einmal gereinigt wird (Normalklasse)	3,87 DM
b) Sonderklasse I (Fußgängerzone) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	52,56 DM
c) Sonderklasse II (Fahrbahn- und Gehwegreinigung) wöchentlich sechsmal gereinigt wird	23,05 DM
d) Sonderklasse III (Fußgängerzone) wöchentlich dreimal gereinigt wird	26,19 DM
e) nur Winterwartung	0,27 DM

- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 genannten Reinigungsarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.1999 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 1999

Hofmann
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GV NRW S. 590) und der §§ 1 und 9 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die „Gebühren- und Abgabensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers vom 15.12.1994“ (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 20.12.1994), zuletzt geändert durch die „4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom 17.12.1998“ (Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Moers vom 22.12.1998) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze und Abgabensätze

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 beträgt beim Anschluß für Schmutz- und Regenwasser (Vollanschluß) 7,17 DM je cbm Abwasser. Bei Anschluß nur für Schmutzwasser werden 70 % und beim Anschluß nur für Regenwasser 30 % der Gebühr für den Vollanschluß erhoben.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 2,76 DM je cbm Abwasser. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.1999 beschlossene

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.1999

Hofmann
Bürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (10. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 16.12.1999

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GV NRW S. 590), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77), des § 8 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers vom 12. Dezember 1986“ (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 43 vom 23.12.1986), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 17.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 21 vom 22.12.1998) wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts:

a) aus abflußlosen Gruben	30,00 DM
b) aus Kleinkläranlagen	39,50 DM

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.1999 beschlossene „**10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (10. Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)**“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.12.1999

Hofmann
Bürgermeister

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Moers
(Abfallsatzung)
vom 16.12.1999**

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Aufgabe
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

Abschnitt II: Regelungen des Anschlusses und der Benutzung

- § 6 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 8 Anschluß- und Benutzungszwang für Gartenabfälle
- § 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallgemeinschaften

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 14 Häufigkeit der Leerung
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Bereitstellung der Abfallbehälter zur Leerung
- § 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung
- § 18 Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe im Bringsystem
- § 19 Sperrige Abfälle
- § 20 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Abschnitt IV: Anmelde- und Auskunftspflicht

- § 21 Anmeldepflicht
- § 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 23 Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 25 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 26 Gebühren
- § 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 28 Begriff des Grundstücks
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GV NRW S. 590), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LaAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW 1998 S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung vom 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige im Abfallwirtschaftskonzept der Stadt vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Wesel nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit
 - sie nach Art und Menge nicht in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 2 gesammelt werden können,
 - sie in eigenen Anlagen beseitigt werden,
 - nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
4. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG)
5. Schlagabraum
6. Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 12.06.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.08.1998, soweit sie nach Rückgabe einer Verwertung zuzuführen sind, und zwar
 - Transportverpackungen im Sinne des § 4 VerpackV
 - Umverpackungen im Sinne des § 6 VerpackV
 - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 VerpackVEbenfalls unter diese Regelung fallen Transportverpackungen, falls der Endverbraucher die Warenübergabe in diesen verlangt, die sowohl als Transport- als auch als Verkaufsverpackungen verwendet werden.
7. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zum Bauschutt zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten).

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Landrätin als Untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfälle eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer/Innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Landrätin als Untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Abfallgesetz des Landes NW und der Satzung des Kreises Wesel zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Der Ausschluß von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen (500 kg pro Jahr) anfallen und von der Schadstoffsammlung der Stadt angenommen werden.

Bei den einzelnen Anlieferungen dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den **Sammelstellen** angeliefert werden.

Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge und Termine werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5**Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen**

- (1) Für Haushalte erbringt die Stadt folgende sonstige abfallwirtschaftlichen Leistungen:
- a) die zweimalige Abfuhr von Grünschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst)
 - b) die Abfuhr von Weihnachtsbäumen
 - c) die ganzjährige Annahme von Grünschnitt
 - d) die Annahme von Altmetallen
 - e) die Annahme von Elektro- und Elektronikschrott

Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der Stadt rechtzeitig bekanntgemacht.

- (2) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend.

§ 6**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks (§ 28) ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines/ ihre Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der/ die Anschlußberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem/ ihrem Grundstück oder einst bei ihm/ ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Behältervolumen und Häufigkeit der Leerung können nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewählt werden.

§ 7**Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, die in Wohnungen und anderen Teilen seines/ ihres Wohngrundstück anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlußzwang).
- (2) Der/ die Anschlußpflichtige und jede(r) andere Abfallbesitzer/ in ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem/ ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem/ jeder Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen für Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG.

§ 8**Anschluß- und Benutzungszwang für Gartenabfälle**

- (1) Pflanzliche Abfälle aus Haushalten und Kleingärten sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwertet werden. Fachliche Hilfestellung gibt die Abfallberatung der Stadt.
- (2) Soweit dies nicht möglich ist, erstreckt sich der Anschluß- und Benutzungszwang auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV NW S. 530 / SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.11.1984 (GV NW S. 670). Das Verbrennen von Kleingartenabfällen ist nach der Pflanzen-Abfall-Verordnung bei Anschluß- und Benutzungszwang nicht erlaubt.

§ 9**Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen**

- (1) Der Anschluß- und Benutzungszwang (3/) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr.6 und schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.
- (2) Altglas und Altpapier aus Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen. Für die Altpapiersammlung aus Haushalten können auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 240 oder 1.100 l bereitgestellt werden. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäße.
Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas und Altpapier über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.

- (3) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack („Gelber Sack“) zu entsorgen.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der/ die Besitzer/in von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine/ ihre Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Wesel angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Wesel das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallgemeinschaften

Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können sich auf Antrag des/ der Anschließpflichtigen zu einer oder mehreren Abfallgemeinschaft/en zusammenschließen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Satzung für Abfallgemeinschaften entsprechend.

Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des §§ 421 ff BGB.

Abschnitt III: Technische Bestimmungen

§ 12

Abfallbehälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden von der Stadt folgende Behälter gestellt:

a) fahrbare Behälter mit	60 Liter Volumen
b) fahrbare Behälter mit	80 Liter Volumen
c) fahrbare Behälter mit	120 Liter Volumen
d) fahrbare Behälter mit	240 Liter Volumen
e) fahrbare Behälter mit	770 Liter Volumen
f) fahrbare Behälter mit	1.100 Liter Volumen
g) fahrbare Behälter mit	2.500 Liter Volumen
h) fahrbare Behälter mit	5.000 Liter Volumen

§ 13

Bemessungsgrundlage für Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücks- und haushaltsbezogen. Auf jedem Grundstück ist für jeden Haushalt ein Abfallbehälter von 60 Liter Volumen vorzuhalten, soweit nicht Abfallbehälter mit einem größeren Volumen (§ 12 Abs. 2) beantragt werden.

(2) Bei einer Abfallgemeinschaft bestimmt sich das Liter-Volumen des vorzuhaltenden Abfallbehälters nach der Anzahl der in den zusammengeschlossenen Haushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und einem 20 Liter-Volumen pro Person.

(3) Für die Abfallentsorgung aus Gewerbe- und Industriebetrieben werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter individuell nach dem Abfallanfall und nach der Abfallart von der Stadt bestimmt. Es ist für jeden Betrieb mindestens ein Gefäß vorzuhalten.

(4) Abfallbehälter dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht auf Dauer vom Grundstück entfernt werden.

§ 14 Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschl. 240 Liter Volumen können einmal in der Woche zur Leerung bereitgestellt werden. Abfallbehälter ab 770 Liter Volumen können auch mehrmals in der Woche bereitgestellt werden. Für die 770- und 1.100-Liter-Gefäße kann eine 14-tägige Leerung beantragt werden.
- (2) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter wird durch ein Zählsystem erfaßt.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und instandgehalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die §§ 9 und 19 bleiben unberührt.
- (3) Der/ die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, daß die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter den Hausbewohner(n)/innen zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, daß eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung durch die Stadt sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer/innen und Abfallbesitzer/innen verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
 1. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt,
 2. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepreßt bzw. in diesen verdichtet werden,
 3. brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelbehälters zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Kennzeichnung der Abfallbehälter ist nur mittels wieder entfernbaren Aufkleber oder Beschriftung erlaubt.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Bereitstellung der Abfallbehälter zur Leerung

- (1) Die Abfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Altpapiertonnen und gelben Säcke sind von dem/ der Anschlußpflichtigen am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadt kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen.

§ 17 Zeitpunkt der Abfallsammlung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter sowie die Einsammlung anderer Abfälle und Wertstoffsammlungen erfolgen werktags in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr. Die Abholzeiten bestimmt die Stadt.
- (2) Ist der Abfuhrtag ein gesetzlicher Feiertag, so bestimmt die Stadt rechtzeitig einen Ersatztermin.

§ 18 Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe

- (1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffe, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.

- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

§ 19 Sperrige Abfälle

- (1) Der/ die Anschlußberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den stadt-eigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Öfen, Herde).
Dazu zählen nicht Hausabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.) sowie komplette Haushaltsauflösungen.
- (2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die Stadt.
- (4) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen durch die Stadt erfolgt quartalsweise. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt bekanntgemacht.
- (5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind am Abfuhrtag in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise ab 7.00 Uhr zu Abholen bereitzustellen. Schrott und Elektrogeräte sowie Kühlgeräte sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt auf Kosten des/ der Anschlußberechtigten Dritter bedienen.

§ 20 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehrs (z.B. Fahrschein, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

Abschnitt IV: Anmelde - und Auskunfts-pflichten

§ 21 Anmeldepflicht

- (1) Der/ die Anschlußpflichtige hat der Stadt unverzüglich zu melden
- den Anfall von Abfällen,
 - die Anzahl der Haushalte,
 - bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen
 - den/ die gewünschten Abfallbehälter.
- (2) Verändern sich die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, Abfallmenge und -art derart, daß die Stadt andere Abfallbehälter bereitstellen muß, ist dies gleichfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel sind sowohl der/ die bisherige auch der der/ die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet, diese Änderung der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 22 Betretungsrecht

- (1) Der/die Anschlußpflichtige ist verpflichtet, der Stadt neben den Angaben nach § 21 alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510, SGV NW 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 23 Zuteilung von Abfallbehälter bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung

- (1) Kommt der/die Anschlußpflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 21 und 22 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung des/der nach § 13 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3 bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrer Grundstück zu dulden.
- (2) Stellt die Stadt fest, daß die auf dem Grundstück des/der Anschlußpflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die Stadt vor, abweichend vom Antrag des Anschlußberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

§ 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung durch vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald und soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr (§ 26) oder Schadenersatz.

§ 25 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten
1. Altpapier und Altglas, welche in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt worden sind.
 2. Abfälle, die in Abfallbehältern (§ 12 Abs. 2) eingefüllt und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 19) bereitgestellt sind.
 3. Schadstoffe, die der Schadstoffsammlung übergeben werden.
- (2) Die Abfälle - mit Ausnahme der nach § 3 ausgeschlossenen Abfälle - gehen in das Eigentum der Stadt übers, sobald sie eingesammelt, eingefüllt oder bei der Schadstoffsammlung angenommen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Von der Stadt beauftragten Unternehmen ist es gestattet, aus den angefallenen Abfällen verwertbares Material zu entnehmen. Sammelbehältnisse dürfen dabei nicht geöffnet werden.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Moers erhoben.

§ 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie auch für alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 28 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie

1. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
2. entgegen § 7 auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt;
3. entgegen § 12 Abs. 2 von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
4. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;
5. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe in die Sammelcontainer einfüllt;
6. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;
7. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;
8. entgegen der Regelung des § 20 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;
9. entgegen § 21 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;
10. entgegen § 25 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
11. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;
12. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;
13. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 12.12.1998 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (§ 3 Abs. 1)

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

Nr.	EAK-Schlüssel-Nr	Abfallart
1.	2003 01	gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll)
2.	2001 08	organ., kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Fritieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
3.	2003 03	Straßenreinigungsabfälle
4.	2002 01	kompostierbare Abfälle
5.	1908 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

6.	nachstehende Problemabfälle werden entsorgt
	- aus Haushaltungen
	- aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungs-Verordnung (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle anfallen.
1606 01*	Bleiakkumulatoren
2001 20*	Batterien
1606 02*	Ni-Cd-Batterien
1606 03*	Quecksilbertrockenzellen
1606 04*	Alkalibatterien
0604 04	quecksilberhaltige Abfälle
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
0601 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
0601 02	Salzsäure
0601 03	Flußsäure
0601 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
0601 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
1101 05	saure Beizlösungen
1606 06	Elektrolyte von Batterien und Akkus
0901 04	Fixierlösungen
2001 17	Photochemikalien
0901 01-03	Entwickler auf verschiedenen Basen
0201 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
0302 01-04	diverse Holzkonservierungsmittel
0613 01	anorgan. Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
1801 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
1802 04	gebrauchte Chemikalien
1602 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
1302 02*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
2001 09*	Öle und Fette
1302 01*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1502 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
0701 03/ 0702 03/	diverse organische halogenfreie und
0703 03/ 0704 03/	halogenierte Lösemittel,
0705 03/ 0706 03/	Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
0707 03	
1402 01	halogenierte Lösemittel u.-gemische
1404 02/1405 02	andere halogenierte Lösemittel und -gemische
2001 13	Lösemittel
0801 01	alte Farben und Lacke, die halogen. Lösemittel enthalten
0801 02	alte Farben und Lacke, die keine halogen. Lösemittel enthalten
0801 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
2001 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
1605 02/1605 03	andere Abfälle mit anorganischen/organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien
2001 22	Aerosole

*: nachrangig zur Rücknahmeverpflichtung des Handels

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung an private Entsorgungsfirmen wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen entsorgt werden können.

Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.1999 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 1999

Hofmann
Bürgermeister

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Moers (Abfallsatzung)
vom 16.12.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / GV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GV NRW S. 590) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner und Zeitraum
der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührensschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in der der Anschluß entfällt. Ist der Anschlußzeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/ die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/ die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter für das Kalendervierteljahr (Quartal) berechnet.

(2) a) Die Gebühr beträgt im Quartal für einen Restmüllbehälter

von	60 Liter Volumen	93,60 DM
von	80 Liter Volumen	112,50 DM
von	120 Liter Volumen	150,90 DM
von	240 Liter Volumen	265,20 DM

bei 3 Leerungen im Quartal.

Bei weniger als 3 Leerungen im Quartal erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

Bei Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z.B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

b) Für jede über 3 Leerungen im Quartal hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter

von	60 Liter Volumen	10,20 DM
von	80 Liter Volumen	13,60 DM
von	120 Liter Volumen	20,50 DM
von	240 Liter Volumen	40,90 DM

(3) a) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	1.995,00 DM
von	1.100 Liter Volumen	2.827,80 DM
von	2.500 Liter Volumen	4.607,40 DM
von	5.000 Liter Volumen	9.195,30 DM

b) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich zweimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	3.990,00 DM
von	1.100 Liter Volumen	5.655,60 DM
von	2.500 Liter Volumen	9.214,80 DM
von	5.000 Liter Volumen	18.390,60 DM

c) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich dreimaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	5.985,00 DM
von	1.100 Liter Volumen	8.483,40 DM
von	2.500 Liter Volumen	13.822,20 DM
von	5.000 Liter Volumen	27.585,90 DM

d) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich viermaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	7.980,00 DM
von	1.100 Liter Volumen	11.311,20 DM
von	2.500 Liter Volumen	18.429,60 DM
von	5.000 Liter Volumen	36.781,20 DM

e) Die Gebühr beträgt im Quartal bei wöchentlich fünfmaliger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	9.975,00 DM
von	1.100 Liter Volumen	14.139,00 DM
von	2.500 Liter Volumen	23.037,00 DM
von	5.000 Liter Volumen	45.976,50 DM

f) Die Gebühr beträgt im Quartal bei 14-tägiger Leerung für einen Abfallbehälter

von	770 Liter Volumen	997,50 DM
von	1.100 Liter Volumen	1.413,90 DM

(4) Ändern sich Art, Größe oder Anzahl der Abfallbehälter oder bei Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen die Häufigkeit der Leerungen, sind die neuen Gebühren vom Beginn des Monats an zu berechnen, der auf die Änderung folgt.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden zu Beginn eines Kalenderjahres für jedes Quartal durch einen Bescheid erhoben und zwar in der Weise, daß die Gebühren für das 1. Quartal endgültig und die Gebühren für das 2., 3. und 4. Quartal zunächst vorläufig als Vorauszahlung nach § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz NW festgesetzt werden. Die Höhe der Vorauszahlung für diese Quartale entspricht jeweils der Höhe der Gebühr für das erste Quartal nach § 3 dieser Gebührensatzung. Die endgültige Gebührenfestsetzung für das Kalenderjahr erfolgt mit einem besonderen Bescheid zu Beginn des Folgejahres. Dieser Bescheid kann mit dem für das Folgejahr zu erlassenden Gebührenbescheid zusammengefaßt werden.
- (2) Die je Quartal festgesetzten Gebühren bzw. Vorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Absatz 2 am 01. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens am 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Bei Änderungen der Behälterzuteilungen im laufenden Jahr werden die vorläufigen Festsetzungen entsprechend dem neuen Behälterbestand angepaßt.
Bei Nachforderungen aufgrund von Änderungen des Behälterbestandes sowie aufgrund der Abrechnung von Zusatzleerungen oder bei Tarifänderungen im laufenden Kalenderjahr steht es im Ermessen der Stadt, diese Nachforderungen zum nächste Hauptfälligkeitstermin oder mit Bescheid über die endgültige Gebührenfestsetzung nachträglich zu erheben.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15.12.1999 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 1999

Hofmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Moers
über die Gültigkeit der Kommunalwahl 1999**

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß hat der neue Rat der Stadt Moers in der Sitzung am 15. Dezember 1999 die am 12. September 1999 durchgeführten Kommunalwahlen (Wahl zum Rat der Stadt Moers und Bürgermeisterwahl) und am 26. September durchgeführte Stichwahl des Bürgermeisters gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 4654, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV. NW. S. 412) für gültig erklärt.

Gegen den Beschluß der Vertretung kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Moers, den 17.12.1999

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Baltes
Stv. Wahlleiter

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers
(3. Hauptsatzungsänderung)
vom 16. Dezember 1999**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat der Rat der Stadt Moers am 15. Dezember 1999 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 18. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 123) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. April 1999 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 62) wird wie folgt geändert:

**I.
Gegenstand der Änderung**

1. § 4 - Rat der Stadt - wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht nach Gesetz, durch diese Satzung, die Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss die Entscheidung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.

2. § 7 - Genehmigung von Rechtsgeschäften - wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Das gleiche gilt für Verträge, die mit einem Angehörigen (§ 31 Abs. 5 GO) oder mit einer durch den genannten Personenkreis Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person geschlossen werden.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Verträge,
a) die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
b) denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
c) deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

3. § 8 - Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seine Stellvertreter - wird wie folgt geändert:

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

4. § 10 - Stadtdirektor - wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

§ 10 Bürgermeister

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister leitet die Verwaltung und ist dem Rat für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Rat der Stadt und den Ausschüssen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seine Zuständigkeit fallen.

d) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

5. § 11 - Beigeordnete - wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“.

6. § 11 a - Gleichstellung von Frau und Mann - wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.

7. § 12 - Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 13 - Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen - wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen/Ämter mit leitender Funktion

b) In Abs. 1 erhält Buchst. c) folgende Fassung:

- c) der Bürgermeister
für alle übrigen Bediensteten. Der Personalausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

c) Der erste Halbsatz in Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Im übrigen entscheidet der Bürgermeister über:

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ämter mit leitender Funktion sind wie folgt zu vergeben:

- a) Ämter im Sinne des § 25 a Abs. 8 LBG NW sind gem. § 25 a LBG NW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen. Eine Verkürzung der regelmäßigen Probezeit von zwei Jahren kann in besonderen Ausnahmefällen vom Rat beschlossen werden.
- b) Ämter im Sinne des § 25 b Abs. 6 LBG NW sind gem. § 25 b LBG NW zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15. Dezember 1999 beschlossene „**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers**“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 1999

Hofmann
Bürgermeister

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers vom 16. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat der Rat der Stadt Moers am 15. Dezember 1999 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Gegenstand der Änderung

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers vom 18. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 129) in der Fassung der 2. Änderung vom 10. November 1994 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 - Rat der Stadt - wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht nach Gesetz, durch diese Satzung, die Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss die Entscheidung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.

2. § 2 - Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse - wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ausschüsse sind befugt, einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Aufgabenbereich aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf den Bürgermeister zu übertragen (delegieren). Hierbei steht ihnen jederzeit das in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung geregelte Rückholrecht zu.

3. § 3 - Hauptausschuss - erhält folgende Fassung:

Abs. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

- b) die Vergabe von Aufträgen, wenn eine Vergabe durch den Bürgermeister gemäß § 18 der Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist,

4. § 9 - Grundstücksausschuss - erhält folgende Fassung:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung von Grundstückangelegenheiten, über die der Rat zu entscheiden hat, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung) handelt.

b) Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

Die Buchstaben a) bis m) bleiben unverändert.

5. § 18 - Stadtdirektor - erhält folgende Fassung:

**§ 18
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder sonstige Bestimmungen zur Erledigung übertragen wurden.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt die Verfügung über bereitgestellte Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 100.000,— DM im Einzelfall.
- (4) Zu den Aufgaben des Bürgermeisters zählt zusätzlich auch die Vergabe von Aufträgen in unbeschränkter Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn es sich dabei um die Ausführung innerhalb eines Grundsatzbeschlusses des Rates oder eines Ausschusses handelt. Wenn sich die Grundsätze geändert haben oder das Ausschreibungsergebnis nicht mit den Vorschriften der Verdingungsordnungen in Einklang stehen oder das Rechnungsprüfungsamt Einwände erhebt, ist die Entscheidung des Fachausschusses einzuholen.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 15. Dezember 1999 beschlossene „3. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16. Dezember 1999

Hofmann
Bürgermeister